

Geschäftsordnung des Sozialpsychiatrischen Verbundes im Landkreis Wolfenbüttel

Präambel

Das Ziel des Sozialpsychiatrischen Verbundes ist es, durch Vernetzung und Koordination sozialpsychiatrischer Hilfen im Landkreis Wolfenbüttel, die Versorgungssituation für in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) genannte Personen zu schaffen und zu optimieren.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Sozialpsychiatrische Verbund des Landkreises Wolfenbüttel arbeitet auf der Grundlage des § 8 NPsychKG in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen, um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 NPsychKG sicherzustellen.
Die Hilfen sollen demnach rechtzeitig erfolgen und gemeindenah geleistet werden, sodass die Personen soweit wie möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben können.
2. Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung seines Angebotes an Hilfe im Landkreis Wolfenbüttel, so hat er gemäß § 8 Abs. 3 NPsychKG den Sozialpsychiatrischen Verbund hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Mitglieder des Verbundes

Alle Anbieter von Hilfen im Sinne von § 6 NPsychKG für EinwohnerInnen des Landkreises Wolfenbüttel, sowie Psychiatrieerfahrene und Angehörige können Mitglieder im Sozialpsychiatrischen Verbund Wolfenbüttel werden. Der endgültige Beschluss über eine Mitgliedschaft wird durch die Mitglieder des Kommunalen Fachrats gefasst. Die Mitglieder erklären schriftlich über einen entsprechenden Vordruck ggü. der Geschäftsführung ihre Anerkennung der aktuellen Geschäftsordnung des Sozialpsychiatrischen Verbundes Wolfenbüttel.

§ 4 Geschäftsführung und Koordination des Verbundes

Die Geschäftsführung und Koordination obliegt gemäß NPsychKG dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises und wird von einer Sozialarbeiterin / einem Sozialarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes ausgeführt.

§ 5 Kommunalen Fachrat

Der kommunale Fachrat ist das übergeordnete Gremium des Sozialpsychiatrischen Verbundes. Er fasst wesentliche Beschlüsse im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung.

Den Vorsitz des Fachrates hat die Abteilungsleitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes inne.

Jedes Mitglied im Kommunalen Fachrat hat einen Vertreter / eine Vertreterin.

Ein Vertreter muss namentlich von dem grundständigen Mitglied benannt werden und der Koordinatorin gegenüber namentlich bekannt gemacht werden. Sollte das Mitglied verhindert sein, nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin an seiner statt an den Sitzungen des Fachrates teil.

§ 6 Vertretung der Bedarfsbereiche im Fachrat

Nach Möglichkeit sollten folgende Bereiche durch entsprechende Institutionen im Sozialpsychiatrischen Verbund vertreten sein:

- Vertreter/in der Betroffenen
- Vertreter/in der Angehörigen
- Vertreter/in der Berufsbetreuer
- Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege, die sozialpsychiatrische Hilfen (jeweils aus stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen) vorhalten
- Vertreter/in der Ambulanten Psychiatrischen Pflege
- Vertreter/innen stellvertretend für Menschen mit Mehrfachbehinderungen
- Vertreter/in der Jugendhilfeeinrichtungen
- Vertreter/in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
- Vertreter/in des Sozialamtes des Landkreises Wolfenbüttel
- Vertreter/in des Jobcenters Wolfenbüttel
- Vertreter/in der zuständigen Fachkrankenhäuser
- Vertreter/in des Städtischen Krankenhauses Wolfenbüttel
- Vertreter/in der niedergelassenen Nervenärzte
- Vertreter/in des Sozialpsychiatrischen Dienstes Wolfenbüttel
- Vertreter/in des Agentur für Arbeit Wolfenbüttel

- Vertreter/in der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Vertreter/in des Jugendamtes des Landkreises Wolfenbüttel
- Vertreter/in der forensischen Psychiatrie
- Vertreter/in für den Bereich AJSD Wolfenbüttel
- Vertreter/in für den gerontopsychiatrischen Bereich (stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen)

§ 7 Sitz im Kommunalen Fachrat

1. Im Kommunalen Fachrat soll jeweils 1 Vertreter der unter § 6 genannten Versorgungsbereiche einen stimmberechtigten Sitz innehaben. Sofern mehrere Hilfeanbieter einen Versorgungsbereich abdecken, sollen diese sich untereinander auf einen Vertreter für den Sitz im Fachrat einigen. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Abstimmung im Fachrat durch einfache Mehrheit.
2. Bei einem Fernbleiben von den Sitzungen des Fachrates über einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, entscheidet der Fachrat, wie zu verfahren ist.
3. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Sitzungen des Kommunalen Fachrats

1. Der Kommunale Fachrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Teilnahme ist verbindlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Schriftliche Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Nach Möglichkeit soll der Sitzungstermin jeweils in der vorausgegangenen Sitzung vereinbart werden.
3. Jedes Mitglied des Fachrates ist berechtigt, Anträge und Anliegen in eigener Sache oder zu Tagesordnungspunkten zu stellen. Die Anträge und Anliegen sind vor der Sitzung der Koordination bekannt zu machen.
4. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Fachleute (insbesondere aus den Fachgruppen, Kostenträger etc.) eingeladen werden.
5. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Koordination die Beschlussfähigkeit des Fachrates fest. Der Fachrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Fachrat nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

6. Beschlüsse werden durch die Koordination formuliert und zur Abstimmung gestellt. Der Fachrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
7. Das Abstimmungsergebnis wird von der Koordination bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten.
8. Inhalte der Diskussionen innerhalb der Fachratssitzungen unterliegen den Maßgaben der Schweigepflicht. Wesentliche Diskussionsergebnisse werden über die Protokolle öffentlich.

§ 9 Protokoll

1. Das Protokoll wird von der Koordination erstellt.
2. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Innerhalb von 14 Tagen nach Versendung des Protokolls können die Fachratsmitglieder Korrekturwünsche einreichen. Nach der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll öffentlich.

§ 10 Berichterstattung und Sozialausschuss

1. Die Koordination erstellt jährlich einen Geschäftsbericht und stellt diesen im Sozialausschuss vor. Die jährlichen Tätigkeitsberichte der Fachgruppen fließen in den Geschäftsbericht ein.
2. Ein Sozialpsychiatrischer Plan wird fortlaufend erstellt. Herausgeber ist der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Wolfenbüttel. Die Mitglieder des Fachrats unterstützen die Erstellung des Sozialpsychiatrischen Plans gemäß § 9 NPsychKG durch aktive Mitwirkung und fachliche Anregungen. Auch Empfehlungen der Fachgruppen können in den Sozialpsychiatrischen Plan miteinfließen.
3. Die Entscheidung über Form und inhaltliche Ausgestaltung des Sozialpsychiatrischen Plans und dessen öffentliche Herausgabe obliegt gemäß § 9 NPsychKG dem Sozialpsychiatrischen Dienst im Benehmen mit der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten und dem Fachrat.

§ 11 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung soll die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und die Abstimmung der Hilfen nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 NPsychKG

sicherstellen. Hierbei sollen Veränderungen und Entwicklungen im jeweiligen Hilfeangebot der Anbieter in der Vollversammlung dargestellt werden. Die Vollversammlung setzt sich aus allen Interessierten und Beteiligten sozialpsychiatrischer Hilfen im Landkreis Wolfenbüttel zusammen und ist öffentlich zugänglich. Sie dient auch zur Fort- und Weiterbildung.

2. Die Vollversammlung wird einmal im Jahr durch den Kommunalen Fachrat unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Versammlungsleitung wird je nach Themenschwerpunkt im Fachrat bestimmt.

§ 12 Fachgruppen

1. Die Fachgruppen werden vom Fachrat eingesetzt und sind Arbeitsgruppen, die themenbezogen arbeiten. Um ein effektives Arbeiten zu ermöglichen und den Informationsfluss zu gewährleisten, wählt jede Fachgruppe eine/n Sprecher/in. Die Sprecherin / der Sprecher soll beruflich mit dem Thema der Fachgruppe in Verbindung stehen.
2. Die Sprecher der Fachgruppen sollen einmal im Jahr ihren schriftlichen Tätigkeitsbericht, in einer Sitzung des Fachrats vorstellen und über ihre Arbeit und / oder Projekte berichten. Der Tätigkeitsbericht wird bei der Koordination eingereicht.
3. Die Fachgruppen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Wolfenbüttel sollen sich zu folgenden Themen organisieren:
 - Eingliederungshilfe & Integration (Arbeit und berufliche Rehabilitation)
 - Frauengesundheit
 - Geistig behinderte Menschen mit psychischen Erkrankungen
 - Gerontopsychiatrie
 - Integration
 - Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Krisendienst
 - Migration
 - Straffälligkeit & Maßregelvollzug
 - Sucht.

§ 13 Datenschutz

Die Kontaktdaten der Mitglieder des Fachrates werden im EDV-System des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landkreises Wolfenbüttel gespeichert und

entsprechend durch geeignete technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 14 Fortschreibung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist den weiteren Entwicklungen anzupassen.
Über Änderungen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachrates.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Fachrats **am 01. 10.2017** in Kraft.